

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Grainau

Vom 30.09.1991

§ 1 Gemeindewappen und Gemeindefahne

Die Gemeinde Grainau führt mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (I B 1-3000/29 G 3) vom 04. Juni 1959 ein Wappen und eine eigene Fahne.

§ 2 Beschreibung des Wappens und der Fahne

- (1) Das Wappen besteht aus einem Schild gespalten von Grün und Silber; vorne ein silberner Bärenkopf mit rotem Rachen, hinten eine grüne heraldische Lilie.
Anmerkung: Schild gespalten (d.h. senkrecht halbiert) anstelle Silber kann auch Weiß sein, vorne (= heraldisch rechts), hinten (= links). Die Seitenangaben im Wappen gelten vom Träger des Schildes aus.
- (2) In der nichtfarbigen Wiedergabe wird das Grün in der rechten Schildhälfte und die Lilie in der linken Schildhälfte durch Schattierung angedeutet.
- (3) Die Fahne zeigt zwei Streifen in der Farbenfolge **W e i ß - G r ü n** mit aufgelegtem Wappen.

§ 3 Amtliche Verwendung des Gemeindewappens

- (1) Das Wappen wird in den Dienstsiegeln der Gemeinde geführt.
- (2) Die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindeeigenen Gebäuden bestimmt der Gemeinderat.

§ 4 Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung verbunden werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.

- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die der Beschreibung in § 2 entsprechen und kein zulässiges Beiwerk zum Schild enthalten (z.B. Mauerkronen, Lorbeerkranz, etc.).

§ 5

Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen

- (1) Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Wappen oder die Fahne nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen läßt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Grainau haben oder in besonderer Beziehung zu Grainau stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Gegenstände, z.B. Kunstwerke, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkenartikel und andere gewerbliche Erzeugnisse dürfen nur dann mit dem Wappen oder mit der Fahne geschmückt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Genehmigungsantrag zu benennen. Auf Verlangen ist dem Gemeinderat ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (2) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß Absatz 2 betrifft außer der Herstellung der Gegenstände auch ihren Vertrieb sowie die Anbringung des Wappens oder der Fahne.
- (4) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Wappen oder der Fahne geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung des Wappens bereits genehmigt ist.
- (5) Die Wiedergabe des Wappens oder der Fahne in Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

§ 7 Widerruf

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Fahne ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen:
- a. Wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
 - b. wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind, oder
 - c. wenn die Gebühr nach § 8 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rück-sicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

§ 8 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu DM 1.000,-- , für die Genehmigung nach § 6 eine Gebühr bis zu DM 200,-- erhoben. Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, insbesondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Wappen oder die Fahne aus ideellen Gründen ohne geschäftliche Vorteile verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Wappens oder der Fahne führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, den 30.09.1991
Gemeinde Grainau

gez.

Schausbreitner
2. Bürgermeister